

LANDRATSAMT WALDSHUT  
STRASSENBAUAMT

# Angebotsaufforderung

Bezeichnung der Bauleistung

**K 6557**  
**Fahrbahnsanierung OT. Nögenschwiel,**  
**freie Strecke**

1. Heftung  
bleibt beim Bieter

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot zurückgeben!

KEV 110.1  
(B) A

Landkreis Waldshut  
 Amt 24 Straßenbauamt  
 Eisenbahnstr. 7a  
 79761 Waldshut-Tiengen  
 (Vergabestelle)

Aufforderung zur Angebotsabgabe nach VOB/A Abschnitt 1

17.06.2026  
 (Datum)

Vergabe-/Projekt Nr.:  
 2026-17-K6557

**Vergabeart**

Öffentliche Ausschreibung  
 Beschränkte Ausschreibung  
 Freihändige Vergabe

**Ablauf der Angebotsfrist**

Datum: 01.07.2026 | Uhrzeit: 14:00

entfällt, da nur elektronische Angebote zugelassen sind.<sup>1)</sup>

**Eröffnungstermin**

Datum: \_\_\_\_\_ | Uhrzeit: \_\_\_\_\_

Submissionsstelle: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Zimmer: \_\_\_\_\_

Bindefrist endet am: 29.07.2026

## Aufforderung zur Angebotsabgabe

Baumaßnahme: K 6557 FBS Nöggenschwiel, freie Strecke

in: 79809 Weilheim OT. Nöggenschwiel

Leistung: Straßenbauarbeiten

**Liste der Anlagen:**

**A) Anlagen, die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:**

- Teilnahmebedingungen - KEV 112.1 (B) TB - (1-fach)\*
- Information Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) - KEV 169 Info DSGVO - (1-fach)\*
- \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_ -fach)\*
- \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_ -fach)\*

1) Bei Ausschreibungen im Unterschwellenwertbereich hat der Auftraggeber die Möglichkeit (nicht aber die Pflicht), ausschließlich elektronische Angebote zuzulassen, vgl. dazu § 13 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A. Für diesen Fall sieht § 14 VOB/A vor, dass nur noch eine rein interne Öffnung der Angebote durchgeführt wird (wie es bei EU-Vergaben der Fall ist).

\* Die Angabe der Exemplare gilt nicht für die Bereitstellung der Vergabeunterlagen im Rahmen elektronischer Vergaben.

**B) Anlagen, die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:**

- Besondere Vertragsbedingungen - KEV 116.1 (B) BVB - (1-fach)\*
- Weitere Besondere Vertragsbedingungen Seite 1 u. 2 - KEV 116.2 (B) WBVB - (1-fach)\*
- Weitere Besondere Vertragsbedingungen Seite 3 - KEV 116.3 (B) WBVB - (1-fach)\*
- Zusätzliche Vertragsbedingungen - KEV 117 (B) ZVB - (1-fach)\*
- Besondere Vertragsbedingungen LTMG-BW <sup>2)</sup> - KEV 117.3 (B) BVB Tariftreue/Mindestlohn - (1-fach)\*
- Stoffpreisgleitung - KEV 184 AngErg StGI - (1-fach)\*
- Verzeichnis der Zusätzl./Ergänzenden Technischen Vertragsbedingungen im Straßenbau - KEV 172.1 ZTV-ETV StB - (1-fach)\*
- Verzeichnis der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen im Ingenieurbau - KEV 172.2 ZTV-Ing - (1-fach)\*
- Pläne/Zeichnungen Nr. LP K 6557 M 1:2000, ÜLP Feldkarte, ÜLP Luftbild, ( 1 -fach)\*  
Bohrkerne, BK Gutachten ( 1 -fach)\*
- Besondere Vertragsbedingungen Wartung - KEV 146 (W) BVB - (1-fach)\*
- Bestandsliste - KEV 148 (W) Bestand - (1-fach)\*
- Arbeitskarte - KEV 149 (W) Arbeit - (1-fach)\*
- \_\_\_\_\_ ( \_\_\_\_\_ -fach)\*
- \_\_\_\_\_ ( \_\_\_\_\_ -fach)\*

**C) Anlagen, die soweit erforderlich ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind: <sup>3)</sup>**

- Angebotsschreiben - KEV 115.1 (B) Ang - (2-fach)\*
- Leistungsverzeichnis/Leistungsbeschreibung (2-fach)\*
- Erklärung der Bietergemeinschaft <sup>4)</sup> - KEV 175 AngErg Bietergem - (2-fach)\*
- Teilleistungen der Nachunternehmen - KEV 176.1 u. 176.2 AngErg NU Nr. 1 u. Nr. 2 - (2-fach)\*
- Eigenerklärungen zur Eignung <sup>5)</sup> - KEV 179 AngErg Eignung - (2-fach)\*
- Verpflichtungserklärung Mindestlohn LTMG-BW <sup>2)</sup> - KEV 179.3 AngErg Tariftreue/Mindestlohn - (2-fach)\*
- Lohnleitung ZVB und Änderungssätze - KEV 183 AngErg LGI - (2-fach)\*
- Angebotsschreiben Wartung während der Verjährungsfrist - KEV 145.1 (W) Ang Nr. 1 - (2-fach)\*
- Aufgliederung der Angebotssumme Vordruck Preis 1a und Preis 1b - KEV 180.1 Preis 1a und KEV 180.2 Preis 1b - (je 2-fach)\*
- Aufgliederung wichtiger Einheitspreise - KEV 182 AngErg Preis 2 - (2-fach)\*
- Verwertung bzw. Beseitigung von Bau- und Abbruchabfall (Nebenangebot) - KEV 185 AngErg Bauabfall - (2-fach)\*
- \_\_\_\_\_ ( \_\_\_\_\_ -fach)\*
- \_\_\_\_\_ ( \_\_\_\_\_ -fach)\*

**D) Anlagen, die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind: <sup>3)</sup>**

- Aufgliederung der Angebotssumme Vordruck Preis 1a und Preis 1b - KEV 180.1 Preis 1a und KEV 180.2 Preis 1b - (je 2-fach)\*
- Aufgliederung wichtiger Einheitspreise - KEV 182 AngErg Preis 2 - (2-fach)\*
- \_\_\_\_\_ ( \_\_\_\_\_ -fach)\*
- \_\_\_\_\_ ( \_\_\_\_\_ -fach)\*

**E) Sonstige Anlagen:**

- Kenn- und Hinweiszettel für Angebotsumschlag - KEV 189.1 (B) Kenn CertiFORM - (1-fach)\*

1. Es ist beabsichtigt, die in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und auf Rechnung des Landkreises

Waldshut zu vergeben.

Es ist außerdem beabsichtigt, Wartungsarbeiten gemäß beigefügter Vertragsunterlagen zu vergeben. Die für die Inspektion und Wartung angebotenen Jahrespauschalen und Gleitklauseln werden in die Wertung des Angebotes für die Herstellung der Anlage einbezogen. <sup>6)</sup>

2. Die Kommunikation erfolgt

- elektronisch über die Vergabeplattform
- auf andere Weise (schriftlich/Textform)
- In Kombination: bis zur Angebots(er)öffnung elektronisch über die Vergabeplattform, danach schriftlich oder in Textform

Stelle Landkreis Waldshut PLZ/Ort 79761 Waldshut-Tiengen  
Amt 24 Straßenbauamt Tel. 07751 86 2401  
 Fax 07751 86 2499  
 Straße Eisenbahnstr. 7a E-Mail strassenbauamt@landkreis-waldshut.de

2) Hier ankreuzen, falls der Vertrag unter das Tariftreue- und Mindestlohngesetz für Baden-Württemberg (LTMG) fällt, vgl. § 2 LTMG.  
 3) Die angekreuzten Vordrucke sind bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot separat ausgefüllt einzureichen, es sei denn, der jeweilige Vordruck trifft nicht für alle Hauptangebote zu (z.B. Nachunternehmereinsatz bei Hauptangebot 1, nicht jedoch bei Hauptangebot 2).  
 4) Diese Erklärung ist im Regelfall nur bei Öffentlicher Ausschreibung anzukreuzen und beizufügen.  
 5) Nicht einzureichen bei Angabe der PQ-Nummer im Angebotsschreiben und bei Abgabe einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE). Außerdem nicht vom Bieter einzureichen bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben.  
 6) siehe KVHB-Bau Teil 0, Hinweise 0.1.2.1 Nr. 1.5  
 \* Die Angabe der Exemplare gilt nicht für die Bereitstellung der Vergabeunterlagen im Rahmen elektronischer Vergaben.

3. **Unterlagen und Preisangaben**

Vergabe-/Projekt Nr.:  
2026-17-K6557

KEV 110.1  
(B) A

3.1 **Unterlagen, die mit dem Angebot einzureichen sind**

Die nachfolgend angekreuzten Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise) sind, soweit erforderlich, mit dem Angebot einzureichen. Soweit es sich dabei um Vordrucke oder um das Leistungsverzeichnis/die Leistungsbeschreibung handelt, sind diese ausgefüllt einzureichen.

- Die unter Rubrik C) der Liste der Anlagen (s. Seite 2 dieses Schreibens) angekreuzten Anlagen <sup>7)</sup>
- Bei Nebenangeboten: Nachweis der Gleichwertigkeit bzw. Nachweis der Erfüllung der Mindestanforderungen (vgl. Nr. 2.5 Abs. 1 - KEV 112.1 (B) TB -)
- Urkalkulation
- Freistellungsbescheinigung**
- \_\_\_\_\_

3.1.1 **Ausschluss der Nachforderung von Unterlagen (§ 16a Abs. 3 VOB/A)**

Fehlende Unterlagen, die mit Angebotsabgabe einzureichen waren, werden nicht nachgefordert.

Der Ausschluss der Nachforderung gilt jedoch nicht für folgende Unterlagen:

- \_\_\_\_\_ \*)
- \_\_\_\_\_ \*)
- \_\_\_\_\_ \*)
- \_\_\_\_\_ \*)

Auch wenn die vorstehende Erklärung nicht angekreuzt ist, werden folgende Unterlagen nicht nachgefordert:

- Bei Nebenangeboten: Nachweis der Gleichwertigkeit bzw. Nachweis der Erfüllung der Mindestanforderungen (vgl. Nr. 2.5 Abs. 1 - KEV 112.1 (B) TB -). <sup>8)</sup>

3.1.2 **Ausschluss der Nachforderung von Preisangaben (§ 16a Abs. 3 VOB/A)**

Fehlende Preisangaben werden nicht nachgefordert.

3.2 **Unterlagen, die auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind**

Die nachfolgend angekreuzten Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise) sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen. Soweit es sich dabei um Vordrucke handelt, sind diese ausgefüllt vorzulegen.

- Die unter Rubrik D) der Liste der Anlagen (s. Seite 2 dieses Schreibens) angekreuzten Anlagen <sup>9)</sup>
- Die unter Nr. 5 der Teilnahmebedingungen (- KEV 112.1 (B) TB -) genannten Unterlagen, soweit sie auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind. <sup>10)</sup>
- Urkalkulation
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

4. **Nebenangebote**

- Nebenangebote sind nicht zugelassen, Nr. 2.5 der Teilnahmebedingungen gilt nicht.
- Nebenangebote sind zugelassen (siehe auch Nr. 2.5 der Teilnahmebedingungen), ausgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Nachlässe mit Bedingungen beinhalten
  - für die gesamte Leistung
  - nur für nachfolgend genannte Bereiche:
    - \_\_\_\_\_
    - \_\_\_\_\_
  - mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche:
    - \_\_\_\_\_
    - \_\_\_\_\_
  - unter folgenden weiteren Bedingungen:
    - nur in Verbindung mit einem Hauptangebot
    - \_\_\_\_\_

Sind Nebenangebote für die Verwertung bzw. Beseitigung der Bau- und Abbruchabfälle zugelassen, müssen diese unter Verwendung des Vordrucks - KEV 185 AngErg Bauabfall - eingereicht werden.

5. **Es gelten die beigefügten Teilnahmebedingungen.**

5.1 **Abweichend von diesen Teilnahmebedingungen gilt Folgendes:**

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

5.2 **Wegen Sicherheiten wird auf Nr. 8 - KEV 116.1 (B) BVB - hingewiesen.**

7) Es handelt sich dabei um "C) Anlagen, die soweit erforderlich ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind".  
 \*) Hier die Unterlagen nennen, die auch dann nachgefordert werden, wenn die Regelung unter 3.1.1 angekreuzt wurde (Ausnahme vom Ausschluss der Nachforderung).  
 8) Nach Nr. 2.5 Abs. 5 der Teilnahmebedingungen - KEV 112.1 (B) TB - wird das Nebenangebot von der Wertung ausgeschlossen, wenn der Nachweis der Gleichwertigkeit bzw. der Nachweis der Erfüllung der Mindestanforderungen nicht mit Abgabe des Nebenangebots vorliegt.  
 9) Es handelt sich dabei um "D) Anlagen, die auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind".  
 10) Dazu gehören z.B. die in der Eigenerklärung zur Eignung (- KEV 179 Ang ErgEignung -) genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen, mit denen die in die engere Wahl gekommenen nicht präqualifizierten Unternehmen bei Öffentlichen Ausschreibungen ihre Eigenerklärungen bestätigen.

Vergabe/Projekt Nr.:  
2026-17-K6557

5.3 Losweise Vergabe

- nein  
 ja, Angebote sind möglich  
 nur für ein Los  
 für ein Los oder mehrere Lose

5.4 Abgabe mehrerer Hauptangebote:

Die Abgabe mehrerer Hauptangebote ist

- zugelassen  
 zugelassen, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass sie sich nicht nur im Preis, sondern auch inhaltlich voneinander unterscheiden.

Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein. § 13 Absatz 1 Nummer 2 VOB/A gilt für jedes Hauptangebot.

- nicht zugelassen

5.5 Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote

- Zuschlagskriterium Preis

6. Bis zum Ablauf der Bindefrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

7. Zahlungen und Finanzierungsbedingungen

siehe Weitere Besondere Vertragsbedingungen - KEV 116.2 (B) WBVB - bzw.  
 Zusätzliche Vertragsbedingungen - KEV 117 (B) ZVB -.

8. Weitere Angaben nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 VOB/A

8.1 Angebote können abgegeben werden:

- schriftlich.  
 elektronisch in Textform.  
 elektronisch mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel.  
 elektronisch mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.

8.2 Nachprüfungsstelle gemäß § 21 VOB/A <sup>11)</sup>

Regierungspräsidium Freiburg, Referat 42, 79114 Freiburg i. Brsg.

- Die Leistung gehört zu einer Baumaßnahme über dem EU-Schwellenwert. Zur Überprüfung der Zuordnung zum 20 % Kontingent für nicht EU-weite Vergabeverfahren (§ 3 Abs. 9 VgV):  
 Vergabekammer (§ 156 GWB)

8.3 - entfällt -

8.4

9. Bei schriftlicher Angebotsabgabe ist das beiliegende Angebotsschreiben zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in einem verschlossenen Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an die im Briefkopf genannte Stelle

- nicht an die im Briefkopf genannte, sondern an folgende Stelle \*):

zu senden oder dort abzugeben.

Der Umschlag ist mit dem anliegenden Kenn- und Hinweiszettel - KEV 189 Kenn - zu versehen. Er muss Ihren Firmennamen, Ihre Anschrift und - soweit nicht vorgedruckt - die Angabe "Baumaßnahme..." und "Angebot für..." (entsprechend den Angaben auf Seite 1) enthalten.

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform ist der Bieter im beiliegenden Angebotsschreiben anzugeben; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur / dem geforderten Siegel zu versehen. Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabepattform der Vergabestelle zu übermitteln.

Falls Sie nicht die Absicht haben, ein Angebot abzugeben, werden Sie gebeten, die Vergabestelle baldmöglichst davon zu unterrichten (entfällt bei Öffentlicher Ausschreibung).

(Unterschrift)

Beate Eiche

<sup>11)</sup> siehe KVHB-Bau Teil 0, Hinweise 0.1.2.1 Nr. 1.3

\*) Soll das Angebot nicht an die im Briefkopf genannte Stelle, sondern an eine andere Stelle gesandt bzw. dort abgegeben werden, ist diese Alternative anzukreuzen. Außerdem ist die andere Stelle hier anzugeben.

# Teilnahmebedingungen für die Vergabe von Bauleistungen

## nach VOB/A Abschnitt 1

### Hinweis

Der Auftraggeber verfährt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A 2019, Abschnitt 1)

#### 1. Mitteilungen von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

#### 2. Form und Inhalt der Angebote

2.1 (1) Bei schriftlicher Angebotsabgabe muss das Angebot im verschlossenen Umschlag (auf direktem Weg oder per Post) eingereicht werden und an der dafür vorgesehenen Stelle unterschrieben sein.

Elektronisch übermittelte Angebote dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung oder in der Aufforderung zur Angebotsabgabe - KEV 110.1 (B) A - ausdrücklich zugelassen ist. Sie müssen die dort genannten Bedingungen erfüllen.

(2) Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

(3) Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden.

(4) Die Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw. sind mit höchstens zwei Nachkommastellen und ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzuzufügen.

(5) Alle Eintragungen des Bieters müssen dokumentenecht sein.

(6) Erklärungen und Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

2.2 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in "Mischkalkulationen" auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.

2.3 Selbst gefertigte Abschriften oder Kurzfassungen des Leistungsverzeichnisses können verwendet werden. Das vom Auftraggeber aufgestellte Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich.

2.4 Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwenden, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

#### 2.5 Nebenangebote

(1) Soweit an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt sind, müssen diese erfüllt werden; im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

(2) Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenden Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten. Es müssen alle Leistungen erfasst sein, die zu einer einwandfreien Ausführung erforderlich sind.

(3) Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

(4) Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

(5) Werden die Anforderungen der Absätze 1 bis 4 nicht erfüllt, dann werden die Nebenangebote von der Wertung ausgeschlossen.

#### 2.6 Preisnachlässe

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden

und

- an der im Angebotsschreiben - KEV 115.1 (B) Ang - bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebots und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

- 2.7 Zur Bekämpfung von Beschränkungen des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften.

### 3. Bietergemeinschaften

- 3.1 Bei schriftlicher Angebotsabgabe haben Bietergemeinschaften mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung nach dem Vordruck - KEV 175 AngErg Bietergem - abzugeben.

Bei elektronischer Angebotsabgabe ist die Erklärung nach dem Vordruck - KEV 175 AngErg Bietergem - mit dem Angebot abzugeben. Auf Verlangen der Vergabestelle ist sie von allen Mitgliedern fortgeschritten oder qualifiziert zu signieren oder mit einem fortgeschrittenen oder qualifizierten Siegel zu versehen.

- 3.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeförderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

### 4. Nachunternehmen

Beabsichtigt der Bieter, Teilleistungen von Nachunternehmen ausführen zu lassen, muss er in den Vordrucken - KEV 176.1 AngErg NU Nr. 1 - und - KEV 176.2 AngErg NU Nr. 2 - Art und Umfang der durch Nachunternehmen auszuführenden Teilleistungen angeben und auf Verlangen die vorgesehenen Nachunternehmen benennen.

### 5. Eignung

#### 5.1 Öffentliche Ausschreibung

**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) und ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Unter Nr. 5.2 des Angebotsschreibens - KEV 115.1 (B) Ang - sind die Nummern anzugeben, unter denen das Unternehmen im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen ist. Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot die ausgefüllte "Eigenerklärung zur Eignung" nach Vordruck - KEV 179 AngErg Eignung - vorzulegen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen nach Vordruck - KEV 179 AngErg Eignung - auch für diese abzugeben, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der "Eigenerklärung zur Eignung" (- KEV 179 AngErg Eignung -) genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

#### 5.2 Beschränkte Ausschreibungen/Freihändige Vergaben

Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen **präqualifizierte Unternehmen** der engeren Wahl auf gesondertes Verlangen nachweisen, dass die von ihnen vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifizierung erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot **nicht präqualifizierter Unternehmen** in die engere Wahl, sind auf gesondertes Verlangen die in der "Eigenerklärung zur Eignung" (- KEV 179 AngErg Eignung -) genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen vorzulegen. Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen die Eigenerklärungen und Bescheinigungen auch für die benannten Nachunternehmen vorgelegt bzw. die Nummern angegeben werden, unter denen die benannten Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte Nachunternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

### 6. Gleitklausel

Ist in Nr. 9 der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen - KEV 116.2 (B) WBVB - eine Lohngleitung vorgesehen, dann sind dafür im Vordruck - KEV 183 AngErg LGl - die v.T.-Änderungssätze anzubieten. Sie werden in die Angebotswertung einbezogen.

Vergabe-/Projekt-Nr.:  
2026-17-K6557

## Information zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

im/bei <sup>1)</sup>

Landkreis Waldshut

Amt 24 Straßenbauamt

Eisenbahnstr. 7a

79761 Waldshut-Tiengen

(Vergabestelle)

### bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen.

Die oben im diesem Vordruck - KEV 169 Info DSGVO - genannte Vergabestelle verarbeitet im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge neben unternehmensbezogenen auch personenbezogene Daten. Mit diesem Datenschutzhinweis möchten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten informieren.

#### 1. Wer ist verantwortlich für die Datenverarbeitung? <sup>2)</sup>

Landratsamt Waldshut

Landrat Dr. Martin Kistler

Kaiserstraße 110

79761 Waldshut-Tiengen

#### 2. Wie sind die Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten? <sup>3)</sup>

Landratsamt Waldshut / Datenschutzbeauftragte

Kaiserstraße 110

79761 Waldshut-Tiengen

E-Mail: [Datenschutz@landkreis-waldshut.de](mailto:Datenschutz@landkreis-waldshut.de) / Telefon: +49 7751 86 7201

#### 3. Was sind die Rechtsgrundlage und der Zweck der Verarbeitung der personenbezogenen Daten?

Die oben im diesem Vordruck - KEV 169 Info DSGVO - genannte Vergabestelle hat bei der Vergabe öffentlicher Aufträge Vergaberecht zu beachten. Dazu gehören insbesondere das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) bzw. die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) sowie die Landeshaushaltsordnung (LHO).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten dient der Durchführung des Vergabeverfahrens und erfolgt auf Grundlage von § 4 LDSG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. b, c und e DSGVO.

Ohne die Daten sowie die erforderlichen Auskünfte kann kein Zuschlag erteilt werden, da abgegebene Angebote unvollständig und damit auszuschließen sind.

#### 4. Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?

Wir erheben, verarbeiten und nutzen die Daten, die Sie uns im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Verfügung stellen. Das sind insbesondere:

- Persönliche Kontaktdaten und Namen von Bietern, soweit es sich um natürliche Personen oder Personengesellschaften handelt, und Kontaktdaten von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der Bieter (z.B. Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer),
- Daten zur Qualifikation/Eignung eingesetzter Beschäftigter des Bieters und
- Referenzen über in der Vergangenheit ausgeführte vergleichbare Leistungen.

Eine Datenerhebung darüber hinaus erfolgt nur, sofern wir dazu rechtlich verpflichtet sind oder Sie eingewilligt haben.

#### 5. Wie verarbeiten wir diese Daten?

Ihre Daten werden im Rahmen des Vergabeverfahrens dokumentiert und der Vergabeakte beigelegt.

<sup>1)</sup> Hier Name/Bezeichnung und Kontaktdaten der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle eintragen.

<sup>2)</sup> Hier Name und Kontaktdaten der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Person der Vergabestelle eintragen.

<sup>3)</sup> Hier die Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers eintragen.

**6. Werden die personenbezogenen Daten weitergegeben?**

Alle personenbezogenen Daten, die im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen verarbeitet werden, werden nur dann weitergegeben, wenn die Übermittlung gesetzlich zulässig ist oder Sie in die Übermittlung eingewilligt haben.

Vergabe-/Projekt-Nr.: <b>2026-17-K6557</b>
---

Zu den Empfängern aufgrund einer gesetzlich zulässigen Übermittlung können insbesondere gehören:

- Unterlegene Bieter, die einen Antrag nach § 62 Abs. 2 VgV stellen bzw. gemäß § 19 Abs. 1 VOL/A (§ 46 Abs. 1 UVgO) oder § 19 Abs. 2 VOB/A über die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sowie den Namen des erfolgreichen Bieters zu unterrichten sind.
- Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bei einer Auftragssumme ab 30.000,- Euro (ohne Umsatzsteuer) muss der öffentliche Auftraggeber für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (künftig: Wettbewerbsregister) einholen.
- Für Liefer- und Dienstleistungen gilt: Bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb ab einem Auftragswert von 25.000,- Euro ohne Umsatzsteuer wird für die Dauer von drei Monaten (§ 30 Abs. 1 UVgO) über jeden vergebenen Auftrag auf unserer Internetseite informiert. Diese Information enthält auch den Namen des beauftragten Unternehmens.

Für Bauleistungen gilt: Bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ab einem Auftragswert über 25.000,- Euro ohne Umsatzsteuer und bei Freihändigen Vergaben ab einem Auftragswert über 15.000,- Euro ohne Umsatzsteuer wird für die Dauer von sechs Monaten (§ 20 Abs. 3 VOB/A) über jeden vergebenen Auftrag auf unserer Internetseite informiert. Diese Information enthält u.a. auch den Namen des beauftragten Unternehmens.

- Die Stelle zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen (Vergabekammer).
- Gerichte im Falle von Klagen.

**7. Wie lange werden personenbezogene Daten verarbeitet?**

Für die Verarbeitung und Speicherung der personenbezogenen Daten gelten die landesrechtlichen Aufbewahrungsfristen für Vergabeunterlagen.

**8. Welche Rechte haben betroffene Personen?**

Sie haben nach der DSGVO verschiedene Rechte. Nähere Informationen ergeben sich insbesondere aus Art. 15 bis 18 und 21 DSGVO. In einigen Fällen gilt, dass das Recht nicht in Anspruch genommen werden kann oder darf. Sofern dies gesetzlich unzulässig ist, teilen wir Ihnen den Grund für die Verweigerung mit.

**Recht auf Auskunft**

Es besteht ein Recht auf Auskunft der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten.

**Recht auf Berichtigung**

Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die personenbezogenen Daten der betroffenen Person nicht (mehr) zutreffend sind. Bei unvollständigen Daten kann - unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung - eine Vervollständigung verlangt werden.

**Recht auf Löschung**

Die betroffene Person kann die Löschung ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Der Anspruch hängt jedoch u.a. davon ab, ob die Daten noch zur Erfüllung der Aufgaben benötigt werden.

**Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**

Die betroffene Person hat das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse besteht.

**Recht auf Widerspruch**

Soweit die personenbezogenen Daten der Betroffenen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO verarbeitet werden, hat die betroffene Person das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der sie betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht. Ebenso kann entgegenstehen, wenn die Verarbeitung für die Durchführung des Vergabeverfahrens oder die Abwicklung des Vertrages weiterhin erforderlich ist.

Der Widerspruch ist an die für die Datenverarbeitung verantwortliche Person der Vergabestelle (siehe Ziff. 1) zu richten.

**Recht auf Widerruf**

Jede betroffene Person hat das Recht, sofern personenbezogene Daten auf der Grundlage einer Einwilligung verarbeitet werden, diese Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt von dem Widerruf unberührt.

Der Widerruf ist an die für die Datenverarbeitung verantwortliche Person der Vergabestelle (siehe Ziff. 1) zu richten.

**Recht auf Beschwerde**

Jede betroffene Person kann sich unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe mit einer Beschwerde an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden, wenn sie der Auffassung ist, dass die Auskunft gebende Stelle ihren Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI BW)  
Lautenschlagerstraße 20  
70173 Stuttgart  
Telefon: 0711/61 55 41 - 0  
Telefax: 0711/61 55 41 - 15  
<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de>

Landkreis Waldshut  
 Amt 24 Straßenbauamt  
 Eisenbahnstr. 7a  
 79761 Waldshut-Tiengen  
 (Vergabestelle)

Besondere Vertragsbedingungen

Vergabe-/Projekt-Nr.:  
 2026-17-K6557

## Besondere Vertragsbedingungen

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B 2016)

Baumaßnahme: K 6557 FBS Nöggenschwiel, freie Strecke

in: 79809 Weilheim OT. Nöggenschwiel

Leistung: Straßenbauarbeiten

### 1. Allgemein

#### 1.1 Objekt-/Bauüberwachung (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 VOB/B)

Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt dem Auftraggeber.

Dieser hat einen Architekten/Ingenieur mit der Wahrnehmung beauftragt.

Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

#### 1.2 Sicherheit und Gesundheitsschutz entspr. Baustellenverordnung

##### 1.2.1 Eine Vorankündigung ist nach § 2 BaustellV

nicht erforderlich.  erforderlich. Sie  ist erfolgt.

muss noch erfolgen.

##### 1.2.2 Ein Koordinator ist nach § 3 (1) BaustellV

nicht erforderlich.  erforderlich. Der Auftraggeber

übernimmt die Aufgabe selbst.

überträgt die Aufgabe einem Dritten (Architekten/Ingenieur oder Gleichgestellten).

##### 1.2.3 Ein SiGe-Plan ist nach § 2 (3) BaustellV

nicht erforderlich.  erforderlich;

Er liegt bei der ausschreibenden Stelle zur Einsichtnahme aus.

Er ist den Vergabeunterlagen beigelegt.

#### 1.3 Bautagesberichte (§ 4 VOB/B)

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte nach dem Vordruck - KEV 320 Bautgber - arbeitstäglich zu führen und dem Auftraggeber oder dem mit der Bauüberwachung beauftragten Architekten/Ingenieur spätestens wöchentlich zu übergeben.

### 2. Dem Auftragnehmer werden zur Benutzung überlassen (§ 4 Abs. 4 VOB/B)

#### 2.1 Lager- und Arbeitsplätze:

Parkplatz bei Kapelle/Busbucht (Bauanfang)

Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

#### 2.2 Verkehrswege innerhalb des Baugeländes:

dürfen vom AN genutzt werden. Insoweit keine Erneuerung im Zuge der Baumaßnahme geplant ist, müssen Schäden, die während der Baumaßnahme entstehen, durch den AN/Verursacher auf eigene Kosten behoben werden.

Vergabe-/Projekt Nr.:  
2026-17-K6557

2.3 Wasseranschluss

ist nicht vorhanden.  ist vorhanden. \_\_\_\_\_ 1)

Verbrauchskosten

nach § 4 Abs. 4 VOB/B; zuständiges Versorgungsunternehmen

**sind Sache des AN, Kosten sind komplett durch AN zu übernehmen**

werden in der Schlussrechnung, bei nachgewiesenem Verbrauch, einschl. etwaiger Kosten für Messer oder Zähler

entsprechend dem tatsächlichen Betrag

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

abgesetzt.

trägt der Auftraggeber.

2.4 Stromanschluss

ist nicht vorhanden.  ist vorhanden. \_\_\_\_\_ 1)

Verbrauchskosten

nach § 4 Abs. 4 VOB/B; zuständiges Versorgungsunternehmen

**sind Sache des AN, Kosten sind komplett durch AN zu übernehmen**

werden in der Schlussrechnung, bei nachgewiesenem Verbrauch, einschl. etwaiger Kosten für Messer oder Zähler

entsprechend dem tatsächlichen Betrag

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

abgesetzt.

trägt der Auftraggeber.

2.5 Sonstige Anschlüsse für

1) **sind Sache des AN, Kosten sind komplett durch AN zu übernehmen**

2) \_\_\_\_\_

sind vorhanden.

3. Ausführungs- /Vertragsfristen (§ 5 VOB/B)

3.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung

3.1.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen

am **14.09.2026; spätestens 21.09.2026** \_\_\_\_\_ (Datum).

spätestens \_\_\_\_\_ Werktage nach Zugang des Auftragschreibens.

in der \_\_\_\_\_ KW \_\_\_\_\_, spätestens am letzten Werktag dieser KW.

innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Abs. 2 S. 2 VOB/B).

Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum \_\_\_\_\_ zugehen.

Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.

nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Vergabe-/Projekt Nr.:  
2026-17-K6557

3.1.2 Die Leistung ist fertig zu stellen (abnahmereif)

- am 02.10.2026 (Datum).
- innerhalb von \_\_\_\_\_ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn (3.1.1).
- in der \_\_\_\_\_ KW \_\_\_\_\_, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

3.2 Verbindliche Fristen (= Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind:

- vorstehende Frist (3.1.1) für den Ausführungsbeginn
- vorstehende Frist (3.1.2) für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- folgende Einzelfristen
- aus dem beigefügten Bauzeitenplan werden ausdrücklich als Vertragsfristen vereinbart (§ 5 Abs. 1 Satz 2 VOB/B):
- \_\_\_\_\_
- werden als Vertragsfristen vereinbart:  
Dauer Vollsperrung 2 Wochen

4. Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

4.1 Vertragsstrafe wegen Verzugs

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

Bei Überschreitung der Fertigstellungsfrist

- \_\_\_\_\_ Euro
- \_\_\_\_\_ v. H. der Abrechnungssumme (netto).

Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 v. H.  \_\_\_\_\_ v. H. \*) der Abrechnungssumme (netto) begrenzt.  
4.3 bleibt unberührt.

4.2 Vertragsstrafe wegen Verstößen gegen das LTMG \*\*)

- Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 7 LTMG wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe 1 v. H. der Abrechnungssumme (netto) beträgt.

Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem Auftragnehmer eingesetztes Nachunternehmen oder Verleihunternehmen begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmens und des Verleihunternehmens nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der Auftraggeber beim Auftragnehmer die Herabsetzung der Vertragsstrafe verlangen.

Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 v. H.  \_\_\_\_\_ v. H. \*) der Abrechnungssumme (netto) begrenzt.  
4.3 bleibt unberührt.

4.3 Wird sowohl eine Vertragsstrafe nach 4.1 als auch eine Vertragsstrafe nach 4.2 vereinbart, wird die Summe beider Vertragsstrafen auf insgesamt 5 v. H.  \_\_\_\_\_ v. H. \*) der Abrechnungssumme (netto) begrenzt.

5. Verjährungsfrist für Mängelansprüche (§ 13 VOB/B)

Vereinbart werden:

- Die Regelfrist nach § 13 VOB/B
- Für den Gesamtauftrag \_\_\_\_\_ Monate
- Für **Asphaltarbeiten die Fristen der ZTV Asphalt** \_\_\_\_\_ Monate  
(Beschreibung der Bauleistung)
- Für **Erdarbeiten die Fristen der ZTV E-Stb 17 Erdarbeiten** \_\_\_\_\_ Monate  
(Beschreibung der Bauleistung)
- Für den Gesamtauftrag \_\_\_\_\_ Jahre
- Für \_\_\_\_\_ Jahre  
(Beschreibung der Bauleistung)
- Für \_\_\_\_\_ Jahre  
(Beschreibung der Bauleistung)

\*) Soll eine niedrigere Obergrenze als 5 v. H. vereinbart werden, ist die Alternative anzukreuzen und auszufüllen.

\*\*) Beachte in diesen Zusammenhang auch die Besonderen Vertragsbedingungen zum Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG-BW) - KEV 117.3 (B) BVB Tariftreue/Mindestlohn -.

Vergabe-/Projekt Nr.:  
2026-17-K6557

**6. Abrechnungen** (§ 14 VOB/B)

6.1 Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber

1 -fach und zugleich

bei \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ -fach einzureichen.

6.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, örtliche Aufmaße, Hand-  
skizzen) sind

einfach

\_\_\_\_\_ fach

einzureichen.

**7. Zahlung** (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1  
VOB/B und den Eintritt des Verzugs gem § 16 Absatz 5 Nr. 3 VOB/B verlängert auf 60 Tage.

**8. Sicherheitsleistung** (§ 17 VOB/B)

8.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Vertragserfüllung (- KEV 117 (B) ZVB - Nr. 19.1) ist in Höhe von  
5 v.H. der Auftragssumme (incl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten

Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit (- KEV 117 (B) ZVB - Nr. 19.2) beträgt 3 v.H.

der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme)

\_\_\_\_\_

Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B):

**nach Ablauf der Gewährleistungsfrist**

Für Abschlagszahlungen i. S. § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B und für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch  
Bürgschaft zu leisten.

8.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft.

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür der jeweils einschlägige Vordruck des Auftraggebers zu verwenden oder die  
Bürgschaftserklärung muss den Vordrucken des Auftraggebers entsprechen, und zwar für

- die Vertragserfüllung der Vordruck

- KEV 310 Sich 1 -

- die Mängelansprüche der Vordruck

- KEV 311 Sich 2 -

- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gemäß  
§ 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B der Vordruck

- KEV 312 Sich 3 -

Landkreis Waldshut  
 Amt 24 Straßenbauamt  
 Eisenbahnstr. 7a  
 79761 Waldshut-Tiengen  
 (Vergabestelle)

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Vergabe-/Projekt-Nr.:  
 2026-17-K6557

## Weitere Besondere Vertragsbedingungen - Seite 1 und 2 <sup>\*)</sup>

Baumaßnahme: K 6557 FBS Nöggenschwiel, freie Strecke

in: 79809 Weilheim OT. Nöggenschwiel

Leistung: Straßenbauarbeiten

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B 2016)

Es gelten nur die ausgewählten  Klauseln.

### 9. Gleitklausel (§§ 2 und 15 VOB/B)

Es wird eine Gleitklausel für

9.1  Lohn nach Maßgabe der Vertragsunterlagen Vordruck - KEV 183 AngErg LGI - vereinbart.

9.2  Stoffpreise nach Maßgabe der Vertragsunterlagen Vordruck - KEV 184 AngErg StGI - vereinbart.

### 10. Baustelleneinrichtungsplan (§ 4 VOB/B)

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Beginn der Baustelleneinrichtung einen Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen.

### 11. Baufristenplan (§ 5 VOB/B)

Der Auftragnehmer hat einen Baufristenplan über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Die Vertragsfristen ergeben sich aus den Besonderen Vertragsbedingungen - KEV 116.1 (B) VOB -. Die Festlegungen des Auftraggebers, z.B. zur baufachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen sind zu berücksichtigen.

Der Plan ist entsprechend dem Baufortschritt fortzuschreiben und nach Aufforderung durch den Auftraggeber überarbeitet zu übergeben.

Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan durch den Auftragnehmer unverzüglich zu überarbeiten.

Der Plan ist dem Auftraggeber spätestens 6 Werktagen nach Auftragserteilung, bei Überarbeitung unverzüglich jeweils in 2 facher Fertigung zu übergeben.

### 12. Versicherung (§ 7 VOB/B)

Eine  Bauleistungsversicherung nach  ABN  ABU <sup>1)</sup>

Montageversicherung nach AMoB

hat der Auftraggeber abgeschlossen.

wird der Auftraggeber abschließen.

Mitversichert sind die Risiken aller am Bau beteiligten Unternehmen.

Die Selbstbeteiligung je Schadensereignis beträgt \_\_\_\_\_ v. H. der Entschädigungssumme, mindestens

\_\_\_\_\_ Euro und ist im Schadensfall jeweils von derjenigen Partei zu übernehmen, die nach VOB/B die Gefahr zu tragen hat.

<sup>\*)</sup> Zutreffendes bitte ausfüllen oder ankreuzen.

<sup>1)</sup> siehe KVHB-Bau Teil 5 Nr. 504.5

Vergabe-/Projekt Nr.:  
**2026-17-K6557**

Vom Auftragnehmer wird ein anteiliger Prämienbetrag von \_\_\_\_\_ Euro \_\_\_\_\_ v. T. der Abrechnungssumme (brutto) gefordert (oder spätestens bei der Schlusszahlung verrechnet).

Der Auftraggeber verzichtet auf eine anteilige Prämienumlage.

**13. Vorauszahlungen (§ 16 VOB/B)**

- Der Auftraggeber gewährt eine Vorauszahlung (inklusive Umsatzsteuer)
  - bei Auftragserteilung von \_\_\_\_\_ v. H. der Auftragssumme (brutto)
  - \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ v. H. der Auftragssumme (brutto)
- die Vorauszahlung wird nicht verzinst.
- die Vorauszahlung wird mit 3 v. H. über dem Basiszinssatz des § 247 BGB  \_\_\_\_\_ v. H. p.a. verzinst. \*\*)

Für die Zahlung ist jeweils Sicherheit durch eine Bürgschaft nach dem Vordruck - KEV 312 Sich 3 - zu leisten (vgl. Nr. 8 Vordruck - KEV 116.1 (B) BVB - und Nr. 21 Vordruck - KEV 117 (B) ZVB -).

**14. Ausführung der Leistungen im eigenen Betrieb <sup>2)</sup>**

Die "Stammpersonalklausel"

- kommt zur Anwendung
- kommt nicht zur Anwendung

Der Auftragnehmer wird die Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, weitgehend (mindestens 70 v.H.) mit Stammarbeitskräften des eigenen Betriebs ausführen.

Zum Umfang der eigenen Ausführung hat der Auftragnehmer die entsprechenden Erklärungen im Angebotsschreiben - (KEV 115.1 (B) Ang) - anzugeben.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet bei  
- vom Auftraggeber genehmigtem  
und bei  
- nicht genehmigungspflichtigem

Nachunternehmereinsatz nur solche Firmen zu berücksichtigen, welche mindestens 70 v.H. des ihnen zu übertragenden Leistungsumfangs mit Stammarbeitskräften erbringen.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Anfordern durch Vorlage eines Verzeichnisses belegen, dass er, bzw. bei der Ausführung der Leistung durch Nachunternehmer, diese Nachunternehmer über das notwendige Stammpersonal verfügt/verfügen.

Aus dem Nachweis müssen Namen, Vornamen und Geburtsdaten der Stammarbeitskräfte ersichtlich sein.

Vor Baubeginn bzw. Baubeginn des Nachunternehmers wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber unaufgefordert eine namentliche Liste der auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte, getrennt nach Mitarbeitern des eigenen Betriebes und ggf. des jeweiligen Nachunternehmers übergeben. Den Austausch von Arbeitskräften auf der Baustelle wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitteilen.

15. \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

16. bis 19. nicht belegt

Es ist Seite 3 Weitere Besondere Vertragsbedingungen - KEV 116.3 (B) WBVB Seite 3 - angefügt

\*\*\*) Soll ein anderer Zinssatz als 3 v.H. über dem Basiszinssatz des § 247 BGB vereinbart werden, ist die Alternative anzukreuzen und auszufüllen.  
2) Nicht für Vergaben nach VOB/A EG bzw. SektVO

Landkreis Waldshut  
 Amt 24 Straßenbauamt  
 Eisenbahnstr. 7a  
 79761 Waldshut-Tiengen  
 (Vergabestelle)

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Vergabe-/Projekt-Nr.:  
 2026-17-K6557

## Weitere Besondere Vertragsbedingungen - Seite 3

nur bei Straßenbauarbeiten

Baumaßnahme: K 6557 FBS Nöggenschwiel, freie Strecke

in: 79809 Weilheim OT. Nöggenschwiel

Leistung: Straßenbauarbeiten

### 20. Baustofflieferungen Nachweis des Gewichtes (§ 14 Abs 1 und 2)

20.1 Für die Abrechnung von Stoffen nach Gewicht ist der Verbrauch durch Vorlage der Frachtbriefe oder der Wiegescheine einer geeichten automatischen oder einer geeichten handbedienten, mit einem Sicherheitsdruckwerk versehenen Waage (in der Regel Brückenwaage) laufend nachzuweisen. Dies gilt auch für vom Auftraggeber beigegebene Stoffe. Anerkannt werden nur solche Lieferungen, die bei der Anfuhr von dem Beauftragten des Auftraggebers bestätigt worden sind. Der Auftraggeber kann stichprobenartig das Gewicht einzelner Lieferungen durch Nachwägungen des beladenen und des leeren Fahrzeuges auf derselben Waage oder der nächstgelegenen geeichten öffentlichen Waage nachprüfen (Kontrollwägung).

20.2 Die Kosten für  
 - die erste Kontrollwägung je Stoff und Abschnitt des Leistungsverzeichnisses und  
 - von weiteren Kontrollwägungen, deren Ergebnis um mehr als +/- 1,0 % von dem auf dem Wiegeschein oder Frachtbrief angegebenen Gewicht abweicht,  
 werden nicht vergütet.  
 - alle anderen Kontrollwägungen werden nur besonders vergütet, wenn das mit ihnen erfasste Liefergewicht 2 % der gesamten Liefermenge übersteigt.

20.3 Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühren und dgl.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb und dgl.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten nach Absatz 1 besonders zu vergüten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen.

#### 20.4 Abrechnung

Das abzurechnende Gewicht  $GA = GU \times 1 - \frac{(U1 + U2 + U3 \dots)}{100 \times NK}$  wird zugrunde gelegt.

Hierbei bedeuten:

- GA = das der Abrechnung zugrunde zu legende Gewicht.
- GU = Gesamtliefermenge wird durch Addition der auf den einzelnen Wiegescheinen angegebenen Gewichte errechnet.
- U1, U2, U3, ... = die bei den einzelnen Kontrollwägungen festgestellte Unterschreitung in % des auf dem zugehörigen Wiegeschein angegebenen Gewichts, wobei jedoch nur die Unterschreitungen U über 1,0 %, diese jedoch voll, berücksichtigt werden.
- NK = Gesamtzahl der durchgeführten Kontrollwägungen.

20.5 Ergebnisse von Kontrollwägungen, die das auf dem Wiegeschein oder Frachtbrief angegebene Gewicht überschreiten oder um nicht mehr als 1,0 % unterschreiten, werden für die Korrektur des Gesamtgewichts also nicht berücksichtigt. Die auf den einzelnen Wiegescheinen oder Frachtbriefen angegebenen Gewichte werden aufgrund der Ergebnisse der Kontrollwägungen für die Ermittlung des Faktors GU nicht korrigiert.

# Zusätzliche Vertragsbedingungen

für die Ausführung von Bauleistungen  
- Ausgabe November 2023 -

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B 2016).

## Inhaltsübersicht

1. Rangfolge der Vertragsbestandteile (§ 1 Abs. 2 VOB/B)
2. Bedarfspositionen (§ 1 VOB/B)
3. Preisermittlungen (§ 2 VOB/B)
4. frei
5. Änderung des Mengenansatzes bei Stundenlohnarbeiten
6. Ausführungsunterlagen (§ 3 VOB/B)
7. Werbung (§ 4 Abs. 1 VOB/B)
8. Umweltschutz (§ 4 Abs. 3 VOB/B)
9. Nachunternehmen (andere Unternehmen) (§ 4 Abs. 8 VOB/B)
10. Ausführung der Leistung (§ 4 Abs. 10 VOB/B)
11. Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Abs. 4 VOB/B)
12. Unterrichtung des Auftraggebers (§ 10 VOB/B)
13. Abrechnung (§ 14 VOB/B)
14. frei
15. Rechnungen (§§ 14 und 16 VOB/B)
16. Stundenlohnarbeiten (§ 15 VOB/B)
17. Zahlungen (§ 16 VOB/B)
18. Überzahlungen (§ 16 VOB/B)
19. Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)
20. Bürgschaften (§ 17 VOB/B)
21. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 18 VOB/B)

### 1. Rangfolge der Vertragsbestandteile (§ 1 Abs. 2 VOB/B)

Bei Widersprüchen in der Leistungsbeschreibung gelten nacheinander:

- das Leistungsverzeichnis
- die Baubeschreibung
- die Zeichnungen

### 2. Bedarfspositionen (§ 1 VOB/B)

Sind für die Ausführung einer Leistung Bedarfspositionen (Eventual-Positionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung von Bedarfspositionen trifft der Auftraggeber i.d.R. nach Auftragserteilung.

### 3. Preisermittlungen (§ 2 VOB/B)

3.1 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben.

3.2 Der Auftraggeber darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und einsehen, nachdem der Auftragnehmer davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Preisermittlung wird danach wieder verschlossen.

Sie wird nach vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung zurückgegeben.

3.3 Sind nach § 2 Abs. 3, 5, 6, 7 und/oder Abs. 8 Nr. 2 VOB/B Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer seine Preisermittlungen für diese Preise einschließlich der Aufgliederung der Einheitspreise (Zeitansatz und alle Teilkostenansätze), spätestens mit dem Nachtragsangebot vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu können die Vordrucke des Auftraggebers - KEV 330 (N) Aufst-LV -, - KEV 332 (N) Ford -, - KEV 333 (N) Aufgl Preis 3 - verwendet werden. Diese Vordrucke werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

3.4 Die Nummern 3.1 bis 3.3 gelten auch für die Preise der Nachunternehmen.

### 4. frei

**5. Änderung des Mengenansatzes bei Stundenlohnarbeiten**

Bei Stundenlohnarbeiten gelten die vereinbarten Verrechnungssätze unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.

**6. Ausführungsunterlagen (§ 3 VOB/B)**

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

**7. Werbung (§ 4 Abs. 1 VOB/B)**

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

**8. Umweltschutz (§ 4 Abs. 3 VOB/B)**

8.1 Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken.

Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8.2 Bau- und Abbruchabfälle

8.2.1 Der Auftragnehmer wird sich bemühen, bei der Erbringung seiner Leistung Abfälle zu vermeiden (Bemühensklausel).

8.2.2 Der Auftragnehmer wird mit Aufnahme seiner Tätigkeit Abfallerzeuger und zugleich Besitzer der in der Leistungsbeschreibung näher aufgeführten Bau- und Abbruchabfälle. Er übernimmt die Pflichten des Auftraggebers zur Verwertung und Beseitigung der Bau- und Abbruchabfälle unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, insbesondere abfallrechtlichen Bestimmungen, sowie des Standes der Technik und führt die von ihm zu erbringenden Nachweise.

8.2.3 Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Bau- und Abbruchabfälle nach den geltenden Vorschriften getrennt zu erfassen und zu halten sowie einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen.

8.2.4 Die nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Erklärungen, Bestätigungen, Belege usw. sind dem Auftraggeber vorzulegen.

**9. Nachunternehmen (andere Unternehmen) (§ 4 Abs. 8 VOB/B)**

9.1 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmen übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Er hat die Nachunternehmen bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

9.2 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmens in Textform bekannt zu geben.

9.3 Sollen Leistungen, die an Nachunternehmern übertragen sind, weiter vergeben werden, ist dies dem Auftraggeber vom Auftragnehmer vor der beabsichtigten Übertragung in Textform bekannt zu machen.

**10. Ausführung der Leistung (§ 4 Abs. 10 VOB/B)**

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig zu informieren, wenn durch die weitere Ausführung Teile der Leistung der Prüfung und Feststellung entzogen werden.

**11. Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Abs. 4 VOB/B)**

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn, ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.

Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

**12. Unterrichtung des Auftraggebers (§ 10 VOB/B)**

Der Auftragnehmer hat

- Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist und
- wichtige Ereignisse im Bereich der Baustelle z. B. Leitungsbeschädigungen, Beschwerden und Hinweise von Anliegern, Schäden an Nachbargrundstücken und -gebäuden, Hochwasser, Altlasten

dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

### 13. Abrechnung (§ 14 VOB/B)

- 13.1 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.
- 13.2 Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.
- 13.3 Bei Aufmaß und Abrechnung sind
- |                              |  |
|------------------------------|--|
| Längen und Flächen auf       | zwei Stellen,                          |
| Rauminhalte und Gewichte auf | drei Stellen,                          |
| Geldbeträge auf              | zwei Stellen nach dem Komma zu runden. |

### 14. frei

### 15. Rechnungen (§§ 14 und 16 VOB/B)

- 15.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.
- 15.2 In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung - gegebenenfalls abgekürzt - wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.
- 15.3 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.
- Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.
- 15.4 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

### 16. Stundenlohnarbeiten (§ 15 VOB/B)

- 16.1 Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3 VOB/B enthalten:
- das Datum,
  - die Bezeichnung der Baustelle,
  - die Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
  - die Art der Leistung,
  - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppe,
  - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenden Erschwernissen,
  - die Gerätekenngößen.
- 16.2 Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.
- 16.3 Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgliedert werden.

### 17. Zahlungen (§ 16 VOB/B)

- 17.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.
- 17.2 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.
- Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

### 18. Überzahlungen (§ 16 VOB/B)

- 18.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 18.2 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten.
- Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen gemäß §§ 247, 288 Abs. 2 BGB und eine Pauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB zu zahlen.
- Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

**19. Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)**

- 19.1 Die Sicherheit für die Vertragserfüllung erstreckt sich auf die vertragsgemäße Ausführung der Leistung.
- 19.2 Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche.

**20. Bürgschaften (§ 17 VOB/B)**

- 20.1 Die Bürgschaftsurkunden müssen den Anforderungen des Auftraggebers entsprechen (§ 17 Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 VOB/B). Hierunter fallen ggf. folgende Erklärungen des Bürgen:
- " - Der Bürge .... [Name und Anschrift des Bürgen] .... übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die unbedingte, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.  
Er verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von .... [Betrag] .... Euro an den Auftraggeber zu zahlen.
  - Auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
  - Die Bürgschaft ist unbefristet. Sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
  - Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."
- 20.2 Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.
- 20.3 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

**21. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 18 VOB/B)**

Bei Auslegung des Vertrags ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## **Besondere Vertragsbedingungen zum Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG-BW)**

### **1. Mindestentgelte**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden;
- (2) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags ein Entgelt zu bezahlen, das insgesamt mindestens dem in Baden-Württemberg für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehenen Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten, einschließlich der Aufwendungen für die Altersversorgung, entspricht, und während der Ausführung des öffentlichen Auftrags eintretende tarifvertragliche Änderungen des Entgelts nachzuvollziehen;
- (3) für Leistungen,
  - deren Erbringung nicht dem Geltungsbereich des AEntG in der jeweils geltenden Fassung unterfallen,
  - die den freigestellten Verkehr betreffen und die nicht vom Anwendungsbereich der einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge für den straßengebundenen Personenverkehr umfasst werden,
  - die nicht den öffentlichen Personenverkehr betreffen,
 seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens ein Entgelt zu bezahlen, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht, es sei denn, bei dem Unternehmen handelt es sich um eine anerkannte Werkstatt für Behinderte oder eine anerkannte Blindenwerkstatt (bevorzugtes Unternehmen gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) oder der Auftrag wird ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern eines Nachunternehmens ausgeführt.
- (4) sofern die Voraussetzungen von mehr als einer der in (1) bis (3) getroffenen Regelungen erfüllt sind, die für seine Beschäftigten jeweils günstigste Regelung anzuwenden.

### **2. Nachunternehmen**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) seine Nachunternehmen und Verleihunternehmen sorgfältig auszuwählen,
- (2) sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen,
- (3) die von den Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgegebene Verpflichtungserklärung oder Versicherung nach den §§ 3 und 4 LTMG dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen,
- (4) Nachunternehmen und Verleihunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

### **3. Kontrolle**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) dem Auftraggeber bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben sowie die zwischen Unternehmen und Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des LTMG vorzulegen,
- (2) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,
- (3) dem Auftraggeber ein Auskunfts- und Prüfrecht im Sinne des § 7 Absatz 1 LTMG bei der Beauftragung von Nachunternehmen und Verleihunternehmen einräumen zu lassen,
- (4) vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der §§ 3 und 4 LTMG in erforderlichem Umfang bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vertraglich sicherzustellen.

### **4. Sanktionen**

- (1) Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 7 LTMG wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe nach Maßgabe der Besonderen Vertragsbedingungen - KEV 116.1 (B) BVB - , Nr. 4 vereinbart.
- (2) Die schuldhafte Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 bis 7 LTMG durch den Auftragnehmer berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (3) Die Bestimmungen des § 11 VOB/B bzw. VOL/B bleiben hiervon unberührt.
- (4) Bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers sowie der von ihm beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen des LTMG
  - kann der Auftraggeber diese für die Dauer von bis zu drei Jahren von seinen Auftragsvergaben ausschließen,
  - informiert der Auftraggeber die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung.

# Verzeichnis der Zusätzlichen/Ergänzenden Technischen Vertragsbedingungen

für die Ausführung von Bauleistungen im Straßenbau

Vergabe-/Projekt-Nr.:  
**2026-17-K6557**

Baumaßnahme: **K 6557 FBS Nöggenschwiel, freie Strecke**

in: **79809 Weilheim OT. Nöggenschwiel**

Leistung: **Straßenbauarbeiten**

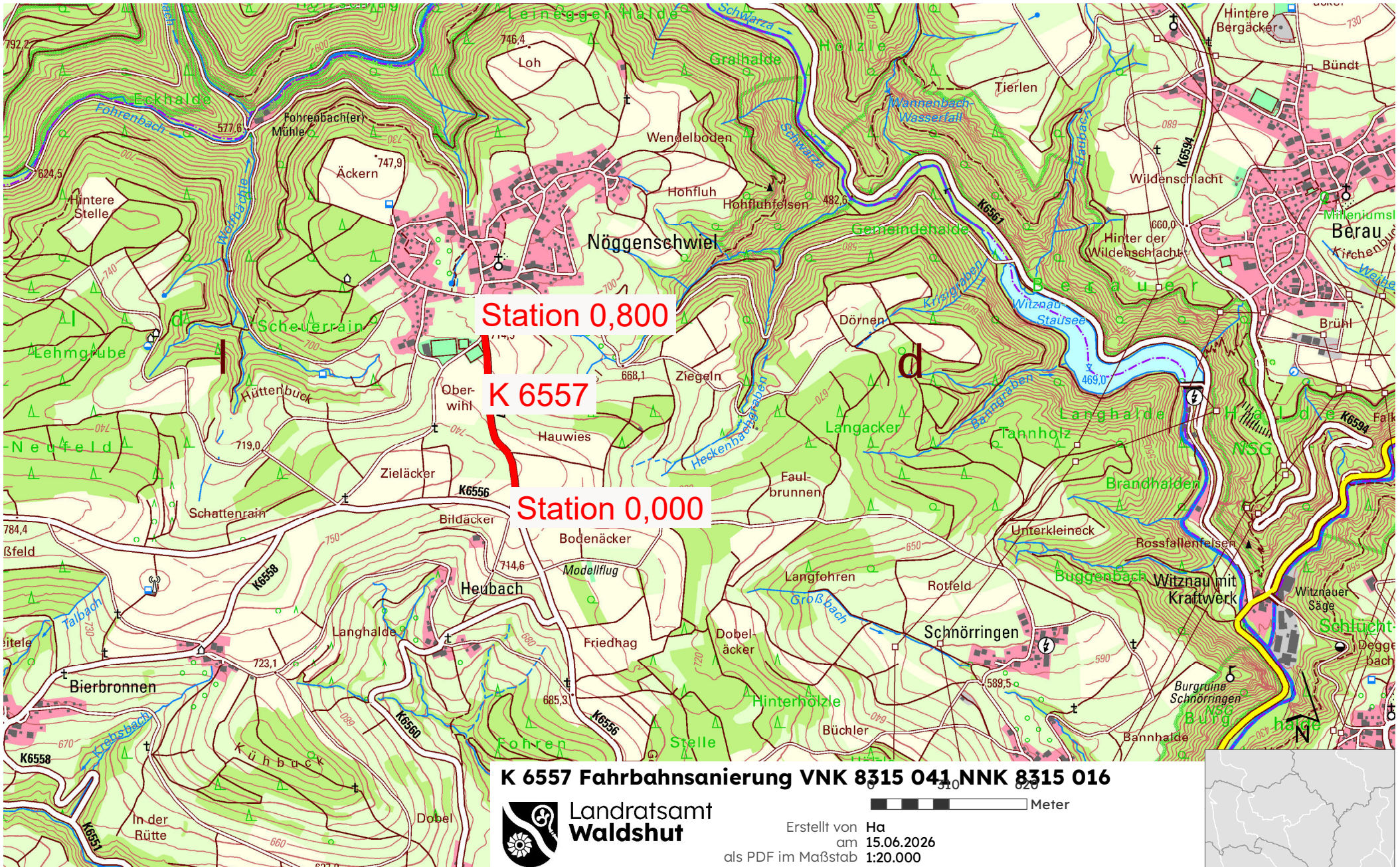
Folgende (angekreuzte) Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen - ZTV - und Ergänzende Technische Vertragsbedingungen - ETV-BW sind Vertragsbestandteil: <sup>1)</sup>

OZ	Zusätzliche/Ergänzende Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien	Ausgabe / Fassung
1	<input checked="" type="checkbox"/> <b>ZTV-SA</b> _____ ... für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen	<u>akt. Fass</u>
2	<input checked="" type="checkbox"/> <b>ZTV E-StB</b> _____ ... für Erdarbeiten im Straßenbau und und <input type="checkbox"/> ETV-StB-BW	<u>akt. Fass</u> <u>akt. Fass</u>
3	<input checked="" type="checkbox"/> <b>ZTV SoB-StB</b> _____ ... für den Bau von Schichten ohne Bindemittel	<u>akt. Fass</u>
4	<input checked="" type="checkbox"/> <b>ZTV Asphalt-StB</b> _____ ... für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt und <input type="checkbox"/> ETV-StB-BW, Teil 3	<u>akt. Fass</u> <u>akt. Fass</u>
5	<input type="checkbox"/> <b>ZTV Beton-StB</b> _____ ... für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton	_____
6	<input checked="" type="checkbox"/> <b>ZTV Ew-StB</b> _____ ... für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau	<u>akt. Fass</u>
7	<input checked="" type="checkbox"/> <b>ZTV A-StB</b> _____ ... für Aufgrabungen in Verkehrsflächen	<u>akt. Fass</u>
8	<input checked="" type="checkbox"/> <b>ZTV BEA-StB</b> _____ ... für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Asphaltbauweisen	<u>akt. Fass</u>
9	<input type="checkbox"/> <b>ZTV BEB-StB</b> _____ ... für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Betonbauweisen	_____
10	<input checked="" type="checkbox"/> <b>ZTV Fug-StB</b> _____ ... für Fugen in Verkehrsflächen	<u>akt. Fass</u>
11	<input checked="" type="checkbox"/> <b>ZTV M</b> _____ ... für Markierungen auf Straßen	<u>akt. Fass</u>
12	<input checked="" type="checkbox"/> <b>ASR A5.2</b> _____ <b>Technische Regeln für Arbeitsstätten</b>	<u>akt. Fass</u>
13	<input checked="" type="checkbox"/> <b>R SBB</b> _____ <b>Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen</b>	<u>akt. Fass</u>
14	<input checked="" type="checkbox"/> <b>RStO 2012/2024</b> _____ Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen	<u>akt. Fass</u>

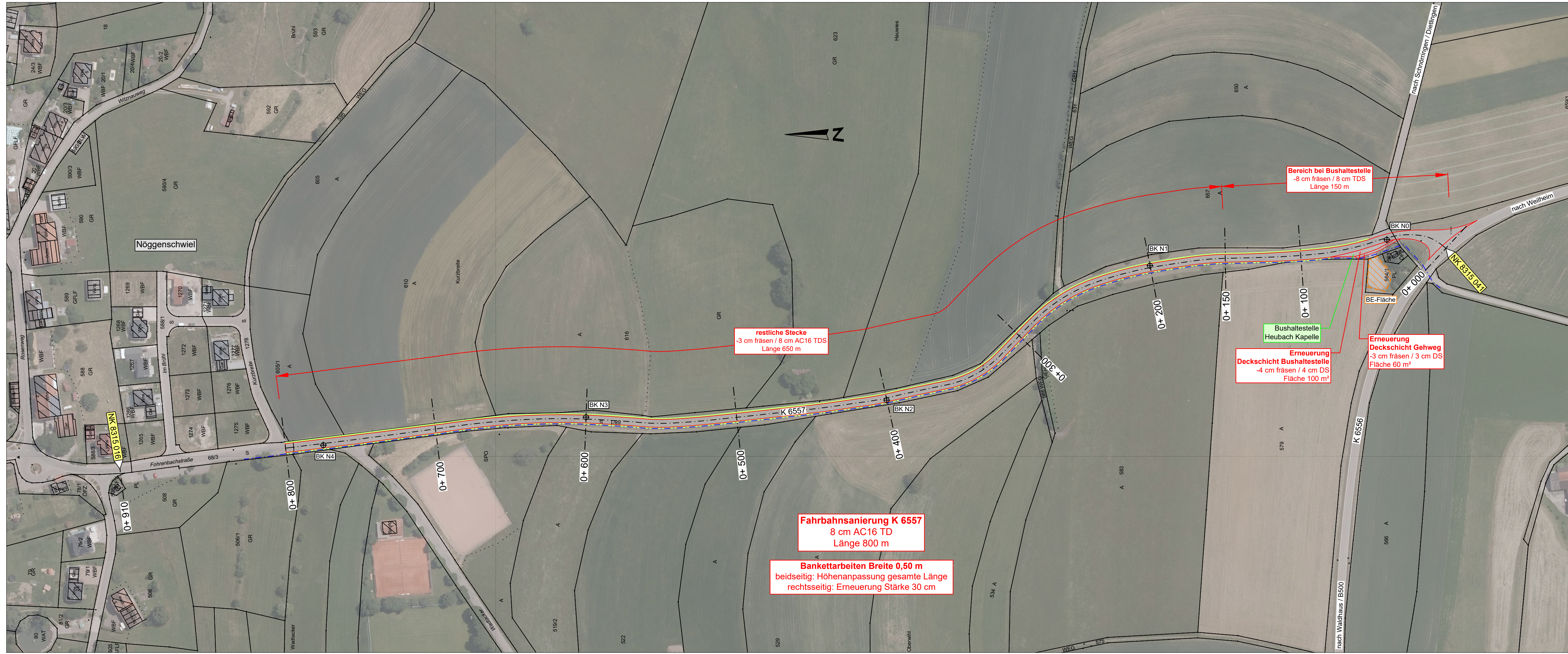
Bezugsquellen:

ZTV FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln (www.fgsv-verlag.de/catalog) oder  
Verkehrsblatt-Verlag, Hohe Straße 39 in 44139 Dortmund (www.verkehrsblatt.de/vkbl)  
ETV-BW RP Tübingen, Abteilung 9, Sachgebiet 04 Straßenbefestigungen, Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg (LisRe-StB-BW) (www.rp-tuebingen.de).

<sup>1)</sup> Zutreffendes ankreuzen/Verzeichnis erforderlichenfalls um weitere ZTV (siehe KVHB Teil 5 Nr. 524) ergänzen.

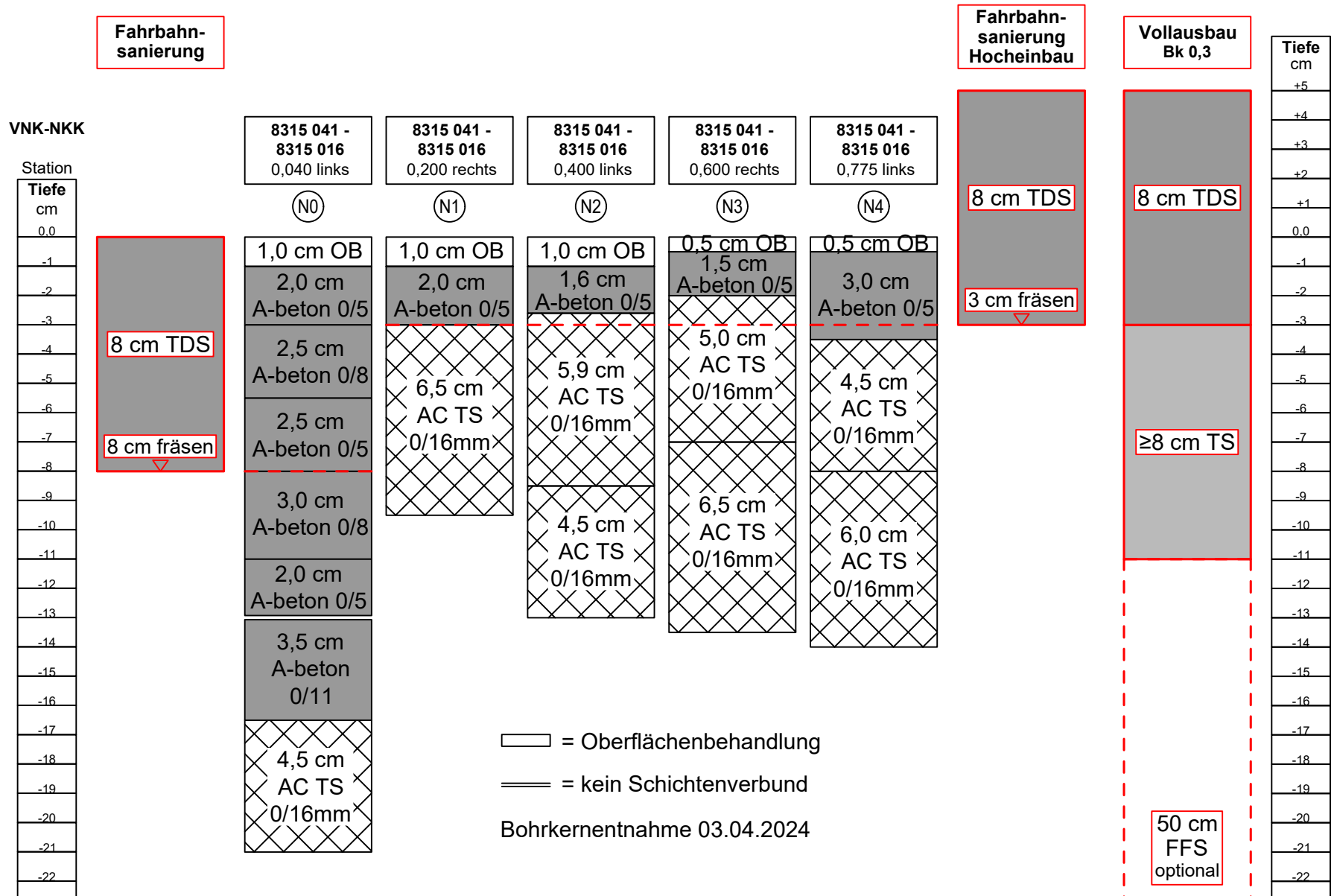






<b>Landratsamt Waldshut</b>		<b>- Straßenbaumt -</b>	
Projekt - Nummer		Straßenplan Nr.	
Land	Jahr	laufende Nummer	Station
0 0	2 6	0	
Anfangsstation	von Netznoten	nach Netznoten	Station
Endstation	8 3 1 5 0		
Landratsamt Waldshut		Unterlage	
Straße: K 6557		Plan	
Nächster Ort: Nögenschwil		Datum	Zeichen
		bearbeitet:	cb
		CAD	
		geprüft:	
		Maßstab:	
Aufgestellt: Landratsamt Waldshut - Straßenbaumt - Waldshut, den			

K 6557 Nögenschwiel Fahrbahnsanierung - vorhandener Oberbau gemäß Bohrkerne / gepl. Aufbau



BPI Wagenmann · Postfach 1130 · 79332 Herbolzheim

**Landratsamt Waldshut  
Eisenbahnstraße 7a****79761 Waldshut-Tiengen**Seeweg 6 · 79336 Herbolzheim  
Inhaber: Katharina Wagenmann  
Tel. 0 76 43-9 14 15 0 · Fax 0 76 43-9 14 15 22  
E-Mail: baustoffpruefung@bpi-wagenmann.deAsphalt, Beton, Erdbau, Hydraul. geb. Baustoffe,  
Mineralische Baustoffe, Recyclingbaustoffe  
Anerkannt nach RAP Stra 15: Eignungs- und  
Kontrollprüfungen, Schiedsuntersuchungen, Fremd-  
überwachungsprüfungen in den Fachgebieten  
A1, A3, A4, D0, D3, D4, E3, E4, G3, G4, H1, H3, H4, I1,  
I2, I3, I4**Prüfbericht Nr. 37066****Berichtsdatum 15.05.2024****Projekt: K6557 – Fahrbahnsanierung Nöggenschwiel  
- Bohrkern (BK N0 bis N4) und Schürfe (S1, S2, S3)****1. Prüfungsumfang**

Die Fahrbahn der K6557 zwischen dem Abzweig K6556 und Nöggenschwiel soll im Rahmen der Instandsetzungsmaßnahmen 2024 saniert werden. Daher sollte durch 5 Bohrkern der Aufbau der Asphaltbefestigung festgestellt und darüber hinaus geprüft werden, inwieweit die gebundene Befestigung mit PAK belastet ist. Da punktuell auch kleinere Arbeiten an der Entwässerung vorgesehen sind wurden in den Seitenbereichen der K6557 an 3 Stellen Schürfe angelegt um zu überprüfen inwieweit das anstehende Material gegebenenfalls mit PAK oder geogen belastet ist. Die Bohrkernentnahme und die Anlage und Beprobung der Schürfe erfolgte am 03.04.2024. Die Entnahmestellen sind fotografisch festgehalten.

Nr.	von 8315 041 nach 8315 016	Bild- Nr.
BK N0	ca. 0,040 links (bei Haltestelle Heubach)	1 - 3
BK N1	0,200 rechts	4 - 6
S1	0,200 rechts	16 - 18
BK N2	0,400 links	7 - 9
S2	0,400 rechts	19 - 22
BK N3	0,600 rechts	10 - 12
S3	0,600 links	23 - 26
BK N4	0,775 links (in Höhe Ortsschild)	13 - 15

## 2. Untersuchungsergebnisse

### 2.1 Schichtenaufbau Bohrkerne

BK Nr.	Schicht	Dicke, cm		Bemerkungen
		einzel	gesamt	
N0 0,040 li	OB	1,0	1,0	
	A-beton 0/5	2,0	3,0	
	A-beton 0/8	2,5	5,5	
	A-beton 0/5	2,5	8,0	
	A-beton 0/8	3,0	11,0	
	A-beton 0/5	2,0	13,0	kSV
	A-beton 0/11	3,5	16,5	hohlraumreich
	A-tragschicht 0/16	<u>4,5</u>	21,0	hohlraumreich auf Kiessand
		21,0		
N1 0,200 re	OB	1,0	1,0	
	A-beton 0/5	2,0	3,0	
	A-tragschicht 0/16	<u>6,5</u>	9,5	
		9,5		auf Kiessand
N2 0,400 li	OB	1,0	1,0	
	A-beton 0/5	1,6	2,6	
	A-tragschicht 0/16	5,9	8,5	
	A-tragschicht 0/16	<u>4,5</u>	13,0	
		13,0		auf Kiessand
N3 0,600 re	OB	0,5	0,5	
	A-beton 0/5	1,5	2,0	
	A-tragschicht 0/16	5,0	7,0	
	A-tragschicht 0/16	<u>6,5</u>	13,5	
		13,5		auf Kiessand
N4 0,775 li	OB	0,5	0,5	
	A-beton 0/5	3,0	3,5	
	A-tragschicht 0/16	4,5	8,0	
	A-tragschicht 0/16	<u>6,0</u>	14,0	
		14,0		auf Kiessand

kSV – kein Schichtenverbund zur nachfolgenden Schicht

## 2.2 Aufbau Schürfe

Die Messungen und Bestimmungen der Schürfe sind nachstehend zusammengefasst:

### Schurf S1 (0,200 rechts):

Probe	Tiefe, m	Bereich	
3	0,00 - 0,10	Kies, stark schluffig, sandig	G, u*, s
4	0,10 - 0,35	Kies, sandig	G, s
5	0,35 - 1,10	verwitterter Fels mit bindigen Anteilen, stark schluffig	X, u*

### Schurf S2 (0,400 rechts):

Probe	Tiefe, m	Bereich	
3	0,00 - 0,30	Kies, stark schluffig, sandig	G, u*, s
4	0,30 - 1,00	Kies, sandig	G, s

### Schurf S3 (0,600 links):

Probe	Tiefe, m	Bereich	
3	0,00 - 0,10	Kies, stark schluffig, sandig	G, u*, s
4	0,10 - 0,50	Kies, sandig	G, s
5	0,50 - 0,80	Fels mit bindigen Anteilen, schwach schluffig	X, u

## 2.3 Teer-Kennwerte gebundene Befestigung

Aus den Schichten der Bohrkern N0 bis N4 wurden nach einer Teer-Schnellbestimmung 2 Sammelproben hergestellt. Nach Einfrieren bei ca. minus 20°C wurden diese Proben im Laborbackenbrecher auf Sandgröße zerkleinert, ausgesiebt und durch das GIU Teningen untersucht.

Die Analysewerte der Proben sind nachfolgend aufgeführt:

BK-Nr.	Bereich (gemessen ab OK Asphalt)	Proben- Nr.	Teer-Kennwerte			
			PAK mg/kg	pH ;-	LF µS/cm	Phenol mg/l
N0 N1	Gesamtstärke Asphalt	37066-1	k.S.m.	-;-	-;-	-;-
N2 N3 N4	Gesamtstärke Asphalt	37066-2	k.S.m.	-;-	-;-	-;-

k.S.m. - keine Summenbildung möglich, d.h. alle 16 zu prüfenden PAK liegen unterhalb der Bestimmungsgrenze (BG)

2.4 Chemische Kennwerte nach der EBV ungebundene Befestigung

Die Analysewerte der Proben sind nachfolgend aufgeführt:

Schurf-Nr.	Proben-Nr.	Bereich (gemessen ab OK Gelände)	Einstufung	Analysewerte
S1 S2 S3	37066-3	0 – 10 cm 0 – 30 cm 0 – 10 cm	BM-F3	Analysewerte nach EBV-Boden, Anl. 1, Tab. 3, siehe Anlage 1
S1 S2 S3	37066-4	10 – 35 cm 30 – 100 cm 10 – 50 cm	BM-F2	Analysewerte nach EBV-Boden, Anl. 1, Tab. 3, siehe Anlage 2
S1 S3	37066-5	35 – 100 cm 50 – 80 cm	BM-F3	Analysewerte nach EBV-Boden, Anl. 1, Tab. 3, siehe Anlage 3

3. **Beurteilung**

3.1 Wiederverwendung / Verwertung gebundene Befestigung

Die Einstufung der ermittelten PAK-Werte erfolgt nach den Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA-StB 01/05) sowie den Technischen Lieferbedingungen für Asphaltgranulat (TL AG-StB 06) für die gebundene Befestigung sowie der „Ersatzbaustoffverordnung“ vom 16.07.2021 im Bereich der Entnahmestellen wie folgt:

Tabelle: Zuordnung Wiederverwendung / Verwertung (PAK)

Proben-Nr.	Ist		EBV		RuVA-StB 01/05 / TL AG StB 06		
	PAK	Phenol	Soll	Klassifizierung	Soll PAK	Soll Phenol	
37066	mg/kg	mg/l	mg/kg		mg/kg	mg/l	
-1	k.S.m.	- ; -	≤ 10	<b>RC-1</b>	≤ 25	≤ 0,1	<b>Verwertungsklasse A</b>
-2	k.S.m.	- ; -	≤ 10	<b>RC-1</b>	≤ 25	≤ 0,1	<b>Verwertungsklasse A</b>

k.S.m. - keine Summenbildung möglich, d.h. alle 16 zu prüfenden PAK liegen unterhalb der Bestimmungsgrenze (BG)

Nach den Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA-StB 01/05) und nach den Technischen Lieferbedingungen für Asphaltgranulat (TL AG-StB 06) kann die Asphaltbefestigung im Bereich der Bohrkern N01 bis N4 (Proben-Nr. 37066-1,-2) der Verwertungsklasse A zugeordnet werden, da die gemessenen PAK-Werte die Obergrenze von 25 mg/kg Gesamtgehalt im Feststoff PAK nach EPA nicht überschreiten.

### 3.2 Wiederverwendung/Verwertung ungebundene Befestigung

Die Analysewerte der Proben sind nachfolgend aufgeführt:

Schurf-Nr.	Proben-Nr.	Bereich (gemessen ab OK Gelände)	Klassifizierung nach EBV	maßgebende(r) Parameter
S1 S2 S3	37066-3	0 – 10 cm 0 – 30 cm 0 – 10 cm	BM-F3	PAK (Feststoff)
S1 S2 S3	37066-4	10 – 35 cm 30 – 100 cm 10 – 50 cm	BM-0 Sand	-
S1 S3	37066-5	35 – 100 cm 50 – 80 cm	BM-F3	Zink (Feststoff)

Das untersuchte Material mit den Proben-Nr. 37066-3,-4,-5 kann entsprechend der Ersatzbaustoffverordnung verwertet werden.

Da die Analysewerte im Feststoff der Probe 37066-4 alle die Grenzwerte von BM-0 Sand einhalten, können die Analysewerte im Eluat vernachlässigt werden.

Bei dem Probenmaterial 37066-4 handelt es sich um Kiessand, der vor Ort wiederverwendet werden sollte.

### 3.3 Einteilung Homogenbereiche

Unter Berücksichtigung der Kriterien (Kornzusammensetzung / Frostsicherheit / Belastung) wird die vorhandene ungebundene Befestigung in folgende Homogenbereiche zusammengefasst:

Homogenbereich	Schurf	Tiefenlage <sup>(1)</sup> gemessen ab OK Befestigung	Material	Boden- gruppe	Proben-Nr.	Klassifizierung nach EBV	Frost- empfindl.- klasse <sup>(2)</sup>
<b>1</b>	S1 S2 S3	0 – 10 cm 0 – 30 cm 0 – 10 cm	Kies, stark schluffig, sandig	GU*	37066-3	<b>BM-F3</b>	F3
<b>2</b>	S1 S2 S3	10 – 35 cm 30 – 100 cm 10 – 50 cm	Kies, sandig	GW/GI	37066-4	<b>BM-0 Sand</b>	F1
<b>3</b>	S1 S3	35 – 100 cm 50 – 80 cm	Fels mit bindigen Anteilen, schluffig	GU	37066-5	<b>BM-F3</b>	F2

<sup>(1)</sup> Die Tiefenstufen sind Näherungsangaben die örtlich variieren können.

<sup>(2)</sup> Beurteilung nach Augenschein.

#### 4. Sanierungsempfehlung

##### Bereich Bohrkern N0

- Abfräsen der oberen 14 cm der Asphaltbefestigung
- Einbau einer Asphalttragschicht AC 32 T N; Bindemittel 70/100; Einbaustärke 10 cm
- Einbau einer Asphaltdeckschicht AC 11 D N; Bindemittel 70/100; Einbaustärke 4 cm

##### Bereich Bohrkern N1

- Abfräsen der gesamten Asphaltbefestigung
- Einbau einer Asphalttragschicht AC 32 T N; Bindemittel 70/100; Einbaustärke 10 cm
- Einbau einer Asphaltdeckschicht AC 11 D N; Bindemittel 70/100; Einbaustärke 4 cm

Hierbei erhöht sich die Fahrbahngradienten um ca. 5 cm

##### Bereich Bohrkern N2, N3, N4

- Abfräsen der oberen 8 cm der Asphaltbefestigung
- Einbau einer Asphalttragschicht AC 32 T N; Bindemittel 70/100; Einbaustärke 8 cm
- Einbau einer Asphaltdeckschicht AC 11 D N; Bindemittel 70/100; Einbaustärke 4 cm

Hierbei erhöht sich die Fahrbahngradienten um ca. 4 cm

Herbolzheim, 15.05.2024



Bearbeiter: Dipl.-Ing. Patrick Korb



Prüfstellenleiter: Dipl.-Ing. Uwe Israel

37066

Anlage 1

Wagenmann

## Chemische Kennwerte

Zuordnung nach EBV-Boden; Anlage 1, Tabelle 3

Prüfparameter	Dimen- sion	BG <small>Bestimmungs- grenze</small>	Messwerte	BM-0	BM-0	BM-0	BM-0*	BM-F0*	BM-F1	BM-F2	BM-F3
			37066-3	Sand	Lehm, Schluff	Ton					
pH-Wert			<b>8,92</b>						6,5 - 9,5		5,5 - 12
Leitfähigkeit	µS/cm		<b>539</b>				350	350	500	500	2000
Sulfat	mg/l	0,5	<b>6,1</b>	250	250	250	250	250	450	450	1000
Arsen	mg/kg	0,1	<b>22,4</b>	10	20	20	20	40	40	40	150
	µg/l	0,2	<b>8,20</b>				8	12	20	85	100
Blei	mg/kg	1	<b>68,3</b>	40	70	100	140	140	140	140	700
	µg/l	1	<b>87,9</b>				23	35	90	250	470
Cadmium	mg/kg	0,05	<b>1,32</b>	0,4	1	1,5	1	2	2	2	6
	µg/l	0,2	<b>1,02</b>				2	3	3	10	15
Chrom, gesamt	mg/kg	1	<b>36,1</b>	30	60	100	120	120	120	120	600
	µg/l	1	<b>4,41</b>				10	15	150	290	530
Kupfer	mg/kg	1	<b>17,3</b>	20	40	60	80	80	80	80	320
	µg/l	1	<b>44,3</b>				20	30	110	170	320
Nickel	mg/kg	1	<b>22,6</b>	15	50	70	100	100	100	100	350
	µg/l	1	<b>4,70</b>				20	30	30	150	280
Quecksilber	mg/kg	0,05	<b>&lt; BG</b>	0,2	0,3	0,3	0,6	0,6	0,6	0,6	5
	µg/l	0,02	<b>0,020</b>				0,1				
Thallium	mg/kg	0,05	<b>1,23</b>	0,5	1	1	1	2	2	2	7
	µg/l	0,04	<b>0,227</b>				0,2				
Zink	mg/kg	5	<b>193</b>	60	150	200	300	300	300	300	1200
	µg/l	5	<b>80,5</b>				100	150	160	840	1600
TOC	M.-%	0,2	<b>1,20</b>	1	1	1	1	5	5	5	5
MKW (C10-C22)	mg/kg	20	<b>&lt; BG</b>				300	300	300	300	1000
MKW (C10-C40)	mg/kg	20	<b>32</b>				600	600	600	600	2000
Benzo(a)pyren	mg/kg	0,05	<b>1,20</b>	0,3	0,3	0,3					
ΣPAK <sub>15</sub>	µg/l	0,075	<b>0,879</b>				0,2	0,3	1,5	3,8	20
ΣPAK <sub>16</sub>	mg/kg	0,8	<b>13,2</b>	3	3	3	6	6	6	9	30
PCB <sub>6</sub> und PCB-118	mg/kg	0,014	<b>&lt; BG</b>	0,05	0,05	0,05	0,1				
PCB <sub>6</sub> und PCB-118	µg/l		<b>&lt; BG</b>				0,01				
Naphthalin und Methylnaphthaline, gesamt	µg/l		<b>0,085</b>				2				
EOX	mg/kg	0,5	<b>&lt; BG</b>	1	1	1	1				

Einstufung:

**BM-F3**

BG = Bestimmungsgrenze

maßgebende(r) Parameter

37066

Anlage 2

Wagenmann

## Chemische Kennwerte

Zuordnung nach EBV-Boden; Anlage 1, Tabelle 3

Prüfparameter	Dimen- sion	BG Bestimmungs- grenze	Messwerte	BM-0	BM-0	BM-0	BM-0*	BM-F0*	BM-F1	BM-F2	BM-F3
			37066-4	Sand	Lehm, Schluff	Ton					
pH-Wert			<b>9,63</b>					6,5 - 9,5			5,5 - 12
Leitfähigkeit	µS/cm		<b>148</b>				350	350	500	500	2000
Sulfat	mg/l	0,5	<b>7,4</b>	250	250	250	250	250	450	450	1000
Arsen	mg/kg	0,1	<b>5,77</b>	10	20	20	20	40	40	40	150
	µg/l	0,2	6,90				8	12	20	85	100
Blei	mg/kg	1	<b>6,9</b>	40	70	100	140	140	140	140	700
	µg/l	1	4,74				23	35	90	250	470
Cadmium	mg/kg	0,05	<b>0,148</b>	0,4	1	1,5	1	2	2	2	6
	µg/l	0,2	< BG				2	3	3	10	15
Chrom, gesamt	mg/kg	1	<b>28,7</b>	30	60	100	120	120	120	120	600
	µg/l	1	2,88				10	15	150	290	530
Kupfer	mg/kg	1	<b>5,45</b>	20	40	60	80	80	80	80	320
	µg/l	1	63,1				20	30	110	170	320
Nickel	mg/kg	1	<b>12,2</b>	15	50	70	100	100	100	100	350
	µg/l	1	2,41				20	30	30	150	280
Quecksilber	mg/kg	0,05	< BG	0,2	0,3	0,3	0,6	0,6	0,6	0,6	5
	µg/l	0,02	0,04				0,1				
Thallium	mg/kg	0,05	<b>0,156</b>	0,5	1	1	1	2	2	2	7
	µg/l	0,04	0,10				0,2				
Zink	mg/kg	5	<b>27,0</b>	60	150	200	300	300	300	300	1200
	µg/l	5	9,4				100	150	160	840	1600
TOC	M.-%	0,2	<b>0,14</b>	1	1	1	1	5	5	5	5
MKW (C10-C22)	mg/kg	20	< BG				300	300	300	300	1000
MKW (C10-C40)	mg/kg	20	< BG				600	600	600	600	2000
Benzo(a)pyren	mg/kg	0,05	<b>0,299</b>	0,3	0,3	0,3					
ΣPAK <sub>15</sub>	µg/l	0,075	1,82				0,2	0,3	1,5	3,8	20
ΣPAK <sub>16</sub>	mg/kg	0,8	<b>3,04</b>	3	3	3	6	6	6	9	30
PCB <sub>6</sub> und PCB-118	mg/kg	0,014	< BG	0,05	0,05	0,05	0,1				
PCB <sub>6</sub> und PCB-118	µg/l		< BG				0,01				
Naphthalin und Methylnaphthaline, gesamt	µg/l		0,308				2				
EOX	mg/kg	0,5	< BG	1	1	1	1				

Einstufung:

**BM-0 Sand**

BG = Bestimmungsgrenze

maßgebende(r) Parameter

## Chemische Kennwerte

Zuordnung nach EBV-Boden; Anlage 1, Tabelle 3

Prüfparameter	Dimen- sion	BG <small>Bestimmungs- grenze</small>	Messwerte	BM-0	BM-0	BM-0	BM-0*	BM-F0*	BM-F1	BM-F2	BM-F3
			37066-5	Sand	Lehm, Schluff	Ton					
pH-Wert			<b>9,08</b>					6,5 - 9,5			5,5 - 12
Leitfähigkeit	µS/cm		<b>425</b>				350	350	500	500	2000
Sulfat	mg/l	0,5	<b>4,4</b>	250	250	250	250	250	450	450	1000
Arsen	mg/kg	0,1	<b>13,5</b>	10	20	20	20	40	40	40	150
	µg/l	0,2	<b>3,48</b>				8	12	20	85	100
Blei	mg/kg	1	<b>78,2</b>	40	70	100	140	140	140	140	700
	µg/l	1	<b>37,0</b>				23	35	90	250	470
Cadmium	mg/kg	0,05	<b>1,70</b>	0,4	1	1,5	1	2	2	2	6
	µg/l	0,2	<b>0,46</b>				2	3	3	10	15
Chrom, gesamt	mg/kg	1	<b>55,1</b>	30	60	100	120	120	120	120	600
	µg/l	1	<b>1,69</b>				10	15	150	290	530
Kupfer	mg/kg	1	<b>24,9</b>	20	40	60	80	80	80	80	320
	µg/l	1	<b>31,3</b>				20	30	110	170	320
Nickel	mg/kg	1	<b>35,8</b>	15	50	70	100	100	100	100	350
	µg/l	1	<b>1,75</b>				20	30	30	150	280
Quecksilber	mg/kg	0,05	<b>&lt; BG</b>	0,2	0,3	0,3	0,6	0,6	0,6	0,6	5
	µg/l	0,02	<b>0,031</b>				0,1				
Thallium	mg/kg	0,05	<b>2,04</b>	0,5	1	1	1	2	2	2	7
	µg/l	0,04	<b>0,226</b>				0,2				
Zink	mg/kg	5	<b>470</b>	60	150	200	300	300	300	300	1200
	µg/l	5	<b>90,1</b>				100	150	160	840	1600
TOC	M.-%	0,2	<b>0,28</b>	1	1	1	1	5	5	5	5
MKW (C10-C22)	mg/kg	20	<b>&lt; BG</b>				300	300	300	300	1000
MKW (C10-C40)	mg/kg	20	<b>&lt; BG</b>				600	600	600	600	2000
Benzo(a)pyren	mg/kg	0,05	<b>0,522</b>	0,3	0,3	0,3					
ΣPAK <sub>15</sub>	µg/l	0,075	<b>1,66</b>				0,2	0,3	1,5	3,8	20
ΣPAK <sub>16</sub>	mg/kg	0,8	<b>6,03</b>	3	3	3	6	6	6	9	30
PCB <sub>6</sub> und PCB-118	mg/kg	0,014	<b>&lt; BG</b>	0,05	0,05	0,05	0,1				
PCB <sub>6</sub> und PCB-118	µg/l		<b>&lt; BG</b>				0,01				
Naphthalin und Methylnaphthaline, gesamt	µg/l		<b>0,386</b>				2				
EOX	mg/kg	0,5	<b>&lt; BG</b>	1	1	1	1				

Einstufung:

**BM-F3**

BG = Bestimmungsgrenze

maßgebende(r) Parameter

**K6557 – Fahrbahnsanierung Nöggenschwil**



**Bild 1 : Entnahmestelle Bohrkern N0 (0,040 li)**



**Bild 2 : Bohrkern N0**

**K6557 – Fahrbahnsanierung Nöggenschwiel**



**Bild 3 : Bohrloch von Bohrkern N0**



**Bild 4 : Entnahmestelle Bohrkern N1 (0,200 re)**

**K6557 – Fahrbahnsanierung Nöggenschwiel**



**Bild 5 : Bohrkern N1**



**Bild 6 : Bohrloch von Bohrkern N1**

**K6557 – Fahrbahnsanierung Nöggenschwiel**



**Bild 7 : Entnahmestelle Bohrkern N2 (0,400 li)**



**Bild 8 : Bohrkern N2**

**K6557 – Fahrbahnsanierung Nöggenschwil**

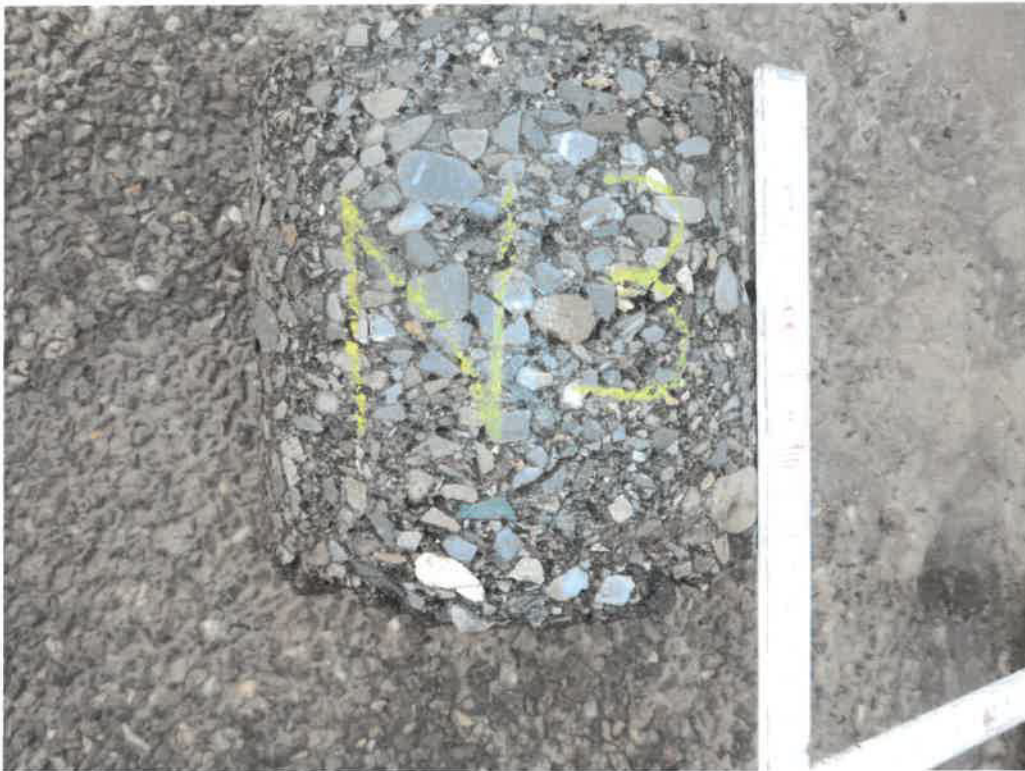


**Bild 9 : Bohrloch von Bohrkern N2**



**Bild 10 : Entnahmestelle Bohrkern N3 (0,600 re)**

**K6557 – Fahrbahnsanierung Nöggenschwiel**



**Bild 11 : Bohrkern N3**



**Bild 12 : Bohrloch von Bohrkern N3**

**K6557 – Fahrbahnsanierung Nögenschwiel**



**Bild 13 : Entnahmestelle Bohrkern N4 (0,775 li)**



**Bild 14 : Bohrkern N4**

**K6557 – Fahrbahnsanierung Nöggenschwil**



**Bild 15 : Bohrloch von Bohrkern N4**



**Bild 16 : Entnahmestelle Schurf S1 (0,200 re)**

**K6557 – Fahrbahnsanierung Nöggenschwil**



Bild 17 : Schurf S1



Bild 18 : Schurf S1

**K6557 – Fahrbahnsanierung Nöggenschwil**



Bild 19 : Entnahmestelle Schurf S2 (0,400 re)



Bild 20 : Schurf S2

**K6557 – Fahrbahnsanierung Nöggenschwil**



Bild 21 : Schurf S2



Bild 22 : Schurf S2

**K6557 – Fahrbahnsanierung Nöggenschwil**



**Bild 23 : Entnahmestelle Schurf S3 (0,600 li)**



**Bild 24 : Schurf S3**

**K6557 – Fahrbahnsanierung Nöggenschwiel**



**Bild 25 : Schurf S3**



**Bild 26 : Schurf S3**

